

Informationsblatt

Kundinnen- bzw. Kundentarifliste 2024 für die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege Steiermark

Ihr Tarif errechnet sich aus Ihrem Netto-Einkommen. Dabei ist Ihr Individualeinkommen und nicht das Haushaltseinkommen relevant. Gegebenenfalls werden bestimmte Unterhaltsansprüche hinzugerechnet bzw. Unterhaltsverpflichtungen abgezogen. Die Erhebung des Einkommens und die Berechnung Ihres Tarifes erfolgt durch die betreuende Organisation gemäß einer Richtlinie des Landes Steiermark.

Die Höhe der Kosten für eine Betreuungsstunde ist auch abhängig, welche Berufsgruppe gemäß Berufsrechte, zum Einsatz kommt. Es können drei verschiedene Berufsgruppen zum Einsatz kommen. Diese sind:
DGKP = Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson, PA = Pflegeassistenz, HH = Heimhilfe.

Ihre Kosten decken einen Teil der Betreuungskosten, die restlichen Kosten werden von der Gemeinde und dem Land Steiermark übernommen. Die Zuzahlungen der Gemeinde und des Landes Steiermark erfolgen direkt an die betreuende Organisation.

Nachstehend die Kundinnen-/Kundentarife pro Betreuungsstunde, ab 1. Jänner 2024:

Stufen	Einzelpersonen Netto-Einkommen bis	Tarif in Euro pro Stunde		
		HH	PA	DGKP
1	1.315	9,65	11,46	19,31
2	1.425	12,65	12,78	21,38
3	1.535	14,06	14,94	24,47
4	1.645	15,43	16,95	27,32
5	1.755	16,71	18,79	29,90
6	1.865	17,32	20,52	32,28
7	1.975	17,94	22,12	34,47
8	2.085	19,09	23,63	36,48
9	2.195	20,16	25,04	38,33
10	2.305	21,15	26,37	40,04
11	2.415	22,03	27,63	41,60
12	2.525	22,81	28,83	43,04
13	2.635	23,53	30,05	44,47
14	2.745	24,21	31,25	45,84
15	2.850	24,90	32,44	47,16
16	2.960	25,58	33,21	48,36
17	3.070	26,27	33,98	49,55
18	3.180	26,94	34,75	50,75
19	3.290	27,63	35,52	51,94
20	3.400	27,98	36,29	53,13
21	3.510	28,32	37,05	54,33
22	3.620	29,01	37,82	55,52
23	3.730	29,69	38,59	56,71
24	3.840	30,37	39,35	57,91
25	3.950	31,05	40,12	59,10
26	4.060	31,65	40,79	60,14
27	4.170	32,35	41,57	61,36
28	4.280	33,06	42,37	62,61
29	4.390	33,06	43,03	63,63
30	4.500	33,06	43,68	64,66
31	4.605	33,06	44,34	65,68

Bei einem Nettoeinkommen ab EUR 4.605,- kommt die Tarifstufe 31 zur Anwendung.

Ihr Einkommen wird maximal bis zur Höhe des monatlichen Höchstsatzes der Sozialunterstützung für Alleinstehende und Alleinerziehende abgeschöpft (= EUR 1.155,84/2024). Nach Erreichung dieser Einkommensgrenze übernimmt das Land Steiermark - neben der Landesuzahlung - auch Ihren Kundinnen-/Kundenbeitrag. Bevor dieser „Zuschuss“ gewährt wird, muss zuerst auch das Pflegegeld zur Finanzierung des Kundinnen-/Kundenbeitrages eingesetzt werden.

Die Betreuung können Sie in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr in Anspruch nehmen.

An Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen kommen folgende Zuschläge zu den angeführten Tarifen zur Anwendung:

DGKP 50% Zuschlag PA 50% Zuschlag HH 100% Zuschlag

Das Pflegegeld gilt nicht als Einkommen und ist somit für die Ermittlung Ihres Tarifes nicht relevant. In der Regel steht jedoch das Pflegegeld zur Deckung der Pflege- und Betreuungskosten zur Verfügung.

Neben den angeführten Tarifen sowie den angeführten Zuschlägen für Wochenenden und Feiertagen kommen keine weiteren pauschalen Zuschläge (wie z.B. Fahrkostenpauschalen, Verwaltungskostenpauschalen) zur Abrechnung.

Die Erstabklärung des Betreuungsumfanges bzw. das Erstgespräch bei Ihnen zu Hause, erfolgt immer durch die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson und ist für Sie – im Ausmaß von längstens 1,5 Stunden – kostenfrei.

Kostensätze für Ihre Heilbehelfe bzw. Pflegeartikel bzw. für Leihgebühren werden zusätzlich verrechnet. Ebenfalls das (amtliche) Kilometergeld für Fahrten anlässlich außerhäuslicher Verrichtungen, die ausdrücklich von Ihnen in Auftrag gegeben werden.

Wenn Sie eine „medizinische Hauskrankenpflegeleistung“ (z.B. Verbandwechsel) in Anspruch nehmen übernimmt Ihre Krankenkasse EURO 6,90 pro Hausbesuch vom Kundinnen-/Kundenbeitrag. Damit Sie diese Leistung in Anspruch nehmen können, benötigen Sie eine ärztliche Anordnung und eine Genehmigung Ihrer Krankenkasse. Die Höhe der Krankenkassenzahlung wird auf Ihrer monatlichen Rechnung ausgewiesen.

Folgende Zeiten werden erfasst und mit den angeführten Tarifen auf Seite 1 an Sie verrechnet:

- ✓ Betreuungszeiten, die anlässlich des Hausbesuches durchgeführt werden. Die Zeiterfassung beginnt bei Eintritt und endet beim Verlassen der Wohnung. Die Fahrtzeit wird nicht verrechnet!
- ✓ Zeiten für außerhäusliche Verrichtungen, welche Ihnen eindeutig zuordenbar sind und von der Pflegeassistentin bzw. der Heimhilfe durchgeführt werden (Besorgungen für den alltäglichen Bedarf wie z.B. Medikamente, Bandagist, Apotheke, Krankenkasse, Arzt/Ärztin).
- ✓ Case Management-Zeiten, welche von der DGKP außerhalb Ihrer Wohnung für Sie erbracht werden. Diese Tätigkeiten haben in der Regel planerischen und organisatorischen Charakter (z.B. Organisation von Heil- und Hilfsmitteln, Fallbesprechung, Organisation von Untersuchungsterminen).
- ✓ Wenn Sie bei einem vereinbarten Hausbesuch nicht anwesend sind, werden 15 Minuten Betreuungszeit verrechnet.

Bei einem Hausbesuch wird die erste Viertelstunde immer mit 15 Minuten und die weitere Betreuungszeit in angefangenen Fünf-Minuten-Schritten verrechnet. Außerhäusliche Verrichtungen (inkl. der Case Management-Tätigkeiten) werden in angefangenen Fünf-Minuten-Schritten verrechnet.

Ein monatlicher Leistungsnachweis, mit Durchschrift, wird geführt und liegt bei Ihnen zu Hause auf. Dieser ist zu Beginn des Folgemonats von Ihnen mit Datum zu unterschreiben.

Für weitere Fragen steht Ihnen **Betreuungsgruppe St. Stefan** unter der Telefonnummer **0676/5022105** bzw. die Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Referat Pflegemanagement des Landes Steiermark unter der Telefonnummer 0316 877-3522 gerne zur Verfügung.

*Die Richtlinie „Kundinnen – bzw. Kundenbeitragsmodell für die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege Steiermark“ bzw. die Richtlinie zur „Einkommenserhebung“ finden Sie auch im Internet unter: www.verwaltung.steiermark.at
> Dienststellen > A8 Gesundheit und Pflege > Referat Pflegemanagement > Pflege & Betreuung zu Hause > Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege > Rechtsgrundlagen.*